

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvZ)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,-- bis 600,-- Euro
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,-- Euro.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5,-- Euro im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. BEK vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,-- bis 75,-- Euro
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne	0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5,-- Euro

und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10% - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,-- Euro  5,-- bis 60,-- Euro
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10% - 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,- - Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,-- Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,-- Euro.
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75,-- Euro für jede angefangene Stunde
02	<b>Besondere Amtshandlungen</b>  <b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LKrO)	10,-- bis 2.500,-- Euro, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendungen der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 ZwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs.	12,50 bis 150,-- Euro  50,-- bis 2.500,--Euro  1 Pfändungsgebühr nach § 339

	5 VwZVG	Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,-- Euro
	4.1 sonst	12,50 bis 200,-- Euro
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5,-- bis 150,-- Euro
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,-- bis 1250,-- Euro
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,-- bis 600,-- Euro
12	<b>Feuerbeschau</b>	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,-- bis 1.000,-- Euro
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV),	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,-- bis 1.000,-- Euro
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Gebot nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungs-	15,-- bis 1.000,-- Euro

	satzung	
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	<b>Wohnungsaufsicht</b>	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,-- bis 2.500,-- Euro
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,-- bis 150,-- Euro
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,-- bis 600,-- Euro
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5,-- bis 2.500,-- Euro
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,-- bis 375,-- Euro
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,-- bis 75,-- Euro
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,-- bis 400,-- Euro
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,-- bis 1.250,-- Euro
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,-- bis 600,-- Euro
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,-- bis 600,-- Euro
73	<b>Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	

	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,-- bis 150,-- Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,-- bis 150,-- Euro
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,-- bis 600,-- Euro
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,-- bis 150,-- Euro
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, eine Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,-- bis 150,-- Euro
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,-- bis 1.250,-- Euro
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,-- bis 600,-- Euro
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,-- bis 200,-- Euro
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10,-- bis 150,-- Euro